

für die Ortsgemeinde Nievern

AZ:

18 DS 17/ 0006

Sachbearbeiter: Herr Ruckdeschel

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Nievern	öffentlich	03.09.2024

Bebauungsplan "Auf der Kreuzheck / Ober Nievern" - 3. Änderung - der Ortsgemeinde Nievern

hier: **1. Würdigung der im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen und/oder Bedenken.**
2. Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Hinweis:

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschließungsgründe wird hingewiesen. Alle Beteiligten werden gebeten, (gegebenenfalls) vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Sachverhalt:

Der Rat der Ortsgemeinde Nievern hat am 14.05.2024 den Beschluss zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch im gemeinsamen Verfahren mit der Offenlage nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch gefasst, nachdem er in den vorangegangenen Beschlüssen dem Bebauungsplanentwurf zugestimmt hatte.

Die öffentliche Bekanntmachung der Offenlage erfolgte im Mitteilungsblatt „aktuell“ der Verbandsgemeinde Bad Ems / Nassau Nr. 21 / 2024 vom 23.05.2024.

Die öffentliche Auslegung der gesamten Entwurfsunterlagen hat in der Zeit vom 05.06.2024 bis 10.07.2024 stattgefunden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 06.06.2024 über das Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Offenlage in Kenntnis gesetzt.

1. Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahmen vorgelegt.

Kreisverwaltung des Rhein – Lahn – Kreises

Es wurden keine Belange / Anregungen vorgetragen.

Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau, Schreiben vom 19.06.2024

Die Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau haben keine Einwände oder Hinweise zu der geplanten Änderung des Bebauungsplanes und der Zulassung von Nebenanlagen, die nicht der Ver- und Entsorgung dienen.

Städtebauliche Stellungnahme

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Verbandsgemeindewerke keine Einwände oder Hinweise zu der geplanten Änderung des Bebauungsplanes und der Zulassung von Nebenanlagen, die nicht der Ver- und Entsorgung dienen, vortragen. Hinweis: Die der Versorgung des Gebietes dienenden Nebenanlagen, z. B. Versorgungsanlagen der Verbandsgemeindewerke, sind im Gebiet als Ausnahme zulässig.

Verbandsgemeindeverwaltung, Klimaschutzmanagement

Es wird darauf hingewiesen, dass Anlagen zur Errichtung eines Wärmenetzes für die Versorgung des Gebietes zulässig sein sollten.

Städtebauliche Stellungnahme

Die Festsetzung der 3. Änderung lautet: „Die der Versorgung des Baugebietes dienenden Anlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO sind als Ausnahme zulässig.“

§ 14 Abs. 2 BauNVO lautet (Auszug): „Die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen können in den Baugebieten als Ausnahme zugelassen werden, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Dies gilt auch für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien, (...)“. Mit der 3. Änderung des Bebauungsplans wird dem Vorschlag des Klimaschutzmanagements entsprochen.

Öffentlichkeit

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen und / oder Bedenken vorgetragen.

2. Nachdem die auf die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Offenlage / Öffentlichkeitsbeteiligung folgende Würdigung seitens des Rates der Ortsgemeinde Nievern durch Kenntnisnahme erfolgt und sich dadurch keine Einarbeitung von Änderungen und Ergänzungen in die Bebauungsplanunterlagen ergeben,

wird empfohlen, den erforderlichen Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch zu fassen, um das Verfahren weiterzuführen und abzuschließen.

Beschlussvorschlag zu 1:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die unter 1. aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Belange, Anregungen oder Bedenken vorgetragen haben bzw. diese entsprechend der Ausführungen des Fachplaners berücksichtigt wurden.

Weiter wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Öffentlichkeit keine Anregungen und / oder Bedenken eingegangen sind.

Beschlussvorschlag zu 2:

Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Bebauungsplanentwurf „Auf dem Stiel“ – 6. Änderung - der Ortsgemeinde Nievern als Satzung beschlossen.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister

Anlagen:

Städtebauliche Stellungnahme Bebauungsplan "Auf der Kreuzheck / Ober Nievern" -
3. Änderung - der OG Nievern
Katasteramtlicher Lageplan